

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 4/2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. Die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden geschlossen.**
- 2. Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet (entsprechend dem § 41 Abs. 1 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO) ab dem 21.04.2021 im häuslichen Lernen statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schüler der Abschlussklassen sowie die Schüler, welche im Schuljahr 2020/2021 eine besondere Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO ableisten.**

Solange und soweit die Schließung nach Abs. 1 gilt, findet für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 und der Förderzentren eine Notbetreuung statt.

Neben der Notbetreuung nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO findet eine Notbetreuung auch für Kinder allein erziehender Elternteile statt.

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und am 4. Mai 2021 außer Kraft.**

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung Nr. 04/2021 ist § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a, § 33 IfSG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG ist gem. § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten

und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Sonneberg im übertragenen Wirkungskreis.

Im Landkreis Sonneberg überschreitet die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen.

Anspruchsgrundlage der getroffenen Anordnungen sind die §§ 28 ff. IfSG. Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft der Landkreis Sonneberg als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. In § 28a IfSG sind die Maßnahmen aufgeführt, welche insbesondere zum Schutze der Gesundheit, des Leibes und Lebens angeordnet werden können. Nach §§ 28 a Abs. 1 Nr. 16, 33 Nr. 3 IfSG können Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen geschlossen werden.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agenzien (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach Ziffer 5.2 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 sollen die Landkreise bei der Überschreitung des Wertes von 150 der 7-Tages-Inzidenz prüfen, ob die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, zu schließen sind. Durch die vor der Schließung getroffenen Maßnahmen der Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 vom 16.04.2021 konnte die Eindämmung weiterer Infektionen mit dem SARS-CoV-2 erreicht werden. Diese erst per Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 getroffenen Anordnungen wurden von den Schulen auf Bitte des Landratsamtes Sonneberg, E-Mail an die Schulleiter*innen vom 08.04.2021, bereits berücksichtigt.

Im Landkreis Sonneberg ist die 7-Tage-Inzidenz seit dem 12.04.2021 deutlich angestiegen und liegt weit über 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Im Landkreis Sonneberg liegt ein diffuses, über den gesamten Landkreis verteiltes Infektionsgeschehen vor. Dadurch bedingt kommt es immer wieder auch zu großen und kleineren Erkrankungshäufungen in Familien, Einrichtungen und Unternehmen, also dort, wo ein enges Zusammensein von Menschen nicht oder kaum vermeidbar ist.

Die inzwischen deutschlandweit vorherrschende Mutante B.1.1.7 („britische Variante“) hat auch das Infektionsgeschehen im Landkreis Sonneberg verändert. Aktuell erkrankt bei der Infektion eines Familienmitglieds fast immer die gesamte häusliche Gemeinschaft. Dies war im Jahr 2020 nicht der Fall. Damit ändert sich auch die Dynamik des Ausbruchsgeschehens in den einzelnen Altersgruppen.

Aktuell (letzte 7 Tage) liegen in der Altersgruppe der 6 -14 Jährigen 46% und in der Gruppe der 15-17 Jährigen 52% mehr positiv getestete Krankheitsfälle vor als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung entspräche. Parallel zu dieser Entwicklung steigt auch die Infektionsquote der Elterngeneration signifikant. Sie liegt bei der Gruppe der 40-49 Jährigen

bei einem Anteil von 14,66 % (Bevölkerungsanteil 12,2 %) und bei den 30-39 Jährigen bei 13,23% (Bevölkerungsanteil 11,4%).

Zu berücksichtigen ist weiterhin die kritische Lage im Gesundheitswesen.

Die Universitätsklinik Jena ist mit der Koordination des „Konzeptes zur Sicherstellung der akuten intensivmedizinischen Versorgung von Covid-19-Erkrankten in Thüringen („COVID-19 Konzept Beatmung“)" betraut. Am 15.04.21 hat das Klinikum Jena bekannt gegeben, dass noch in dieser Woche die ersten schwerkranken Corona-Patienten in Kliniken in andere Bundesländer verlegt werden müssten, weil die Thüringer Intensivkapazitäten an der Belastungsgrenze sind. Weitere Patienten müssten in den kommenden Wochen verlegt werden. So waren am 15.04.21 (15:19 Uhr) von 638 verfügbaren Intensivbetten nur noch 63 frei. (Quelle: DIVI-Intensivregister).

Aufgrund der bestehenden Korrelation zwischen den Altersgruppen der Schüler und der entsprechenden Elternkohorte ist die Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht die geeignete Maßnahme zur Eindämmung des ansteigenden Pandemiegeschehens. Nur so können die bestehenden vielfachen Kontakte der einzelnen Schüler (Schulweg, Schulhof, Schulräume) nachhaltig eingeschränkt werden. Eine Ausweitung der Infektionsketten in die Elternhäuser (oder umgekehrt) wird ausgeschlossen.

Die Gefahr der Ausbreitung über die schulpflichtigen Kinder in den Schulen und über die Schulen weiter in die Fläche ist enorm hoch. Selbst bei der Einhaltung der Hygieneregeln während des Schulbetriebes ist eine Übertragung, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus muss das System „Schule“ in seiner Gesamtheit betrachtet werden, d.h. auch die außerschulischen Aktivitäten auf dem Weg in die Schule, vor allem unter Einbeziehung des ÖPNV, tragen zu einer Steigerung der Kontakte untereinander bei. Im Sinne einer möglichst umfänglichen Kontaktreduktion bleibt daher die Schließung der Schulen die einzige Möglichkeit um mögliche Infektionsketten in den genannten Bereichen zu unterbrechen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Vermeidung einer Überlastung der Gesundheitssysteme steht.

Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung gewahrt. Zudem wird die Wirkung der Schutzmaßnahmen fortlaufend überprüft, um diese bei Erreichen der infektionsschutzrechtlichen Ziele ggf. auch zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufzuheben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Sonneberg, den 19. April 2021

In Vertretung 

Hans-Peter Schmitz
Landrat




15.4.21 